



**SIGRIST**  
TREUHAND | REVISION

# KUNDEN INFORMATION 2023

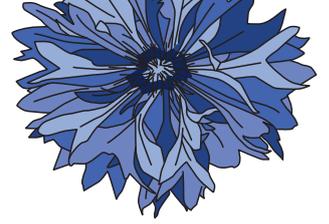




# INHALT

<b>EDITORIAL</b>	<b>5</b>
Sigrist Treuhand	5
<b>DIE BASIS FÜR EINE ERFOLGREICHE NACHFOLGEREGELUNG</b>	<b>6</b>
<b>ZEBRA – EIN NETZWERK JUNGER UNABHÄNGIGER TREUHÄNDER IST ENTSTANDEN</b>	<b>10</b>
<b>AKTUALITÄTEN, ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN</b>	<b>14</b>
Das neue Aktienrecht	14
Weitere Neuerungen per 1. Januar 2023	18
<b>PERSONELLE ÄNDERUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>MERKBLATT 2023 – TEIL 1</b>	<b>20</b>
Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2023	20
MWST-Sätze	21
<b>MERKBLATT 2023 – TEIL 2</b>	<b>21</b>
Zinssätze 2022 für die Berechnung geldwerter Leistungen	21
Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008)	22
Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS	22
<b>IHRE ANSPRECHPARTNER</b>	<b>23</b>





# EDITORIAL

## Liebe Geschäftspartner\*innen

Die erste Kundeninformation der Sigrist Treuhand liegt Ihnen vor. Diese wurde im Rahmen des neu gegründeten «Zebra»-Netzwerks in den Grundzügen im Team erarbeitet und anschliessend durch die jeweiligen Mitgliedsfirmen auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Das Jahr 2022 war aus «treuhänderischer» Sicht wiederum ein sehr spannendes und abwechslungsreiches Jahr. Im Rahmen der zahlreich geführten Beratungsgespräche durften wir feststellen – es sind zwei Themen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer seit Jahren stark beschäftigen: Die eigene Nachfolgeregelung und die eigene Vorsorge. Wir haben uns konsequenterweise dafür entschieden, diesen beiden Themen einen Hauptschwerpunkt im Rahmen unserer ersten Kundeninformation zu widmen.

«Geht die erste Nachfolgeregelung ohne Happy-End zu Ende – so ist es Zeit, ein neues Kapitel aufzuschlagen». Genauso dachten vermeintlich Franziska Kropf und Patrick Sigrist, als sie sich dazu entschieden, ihre im Rahmen der Nachfolgeregelung beim vorherigen Arbeitgeber gescheiterte Zusammenarbeit erneut aufzunehmen. Beide haben sich selbstständig gemacht, beide haben ihr Idealbild der eigenen Treuhand-Unternehmung vor Augen – und doch: Ein unabhängiger Netzwerkpartner, welcher die gleiche Vision und Werte teilt, ist unverzichtbar. Aus einer konstruktiven Diskussion ist das «Zebra»-Netzwerk entstanden – gerne stellen wir Ihnen dieses kurz vor.

Per 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht in Kraft – dieses tritt ohne Übergangsfristen per sofort in Kraft und ist somit auch auf die Jahresrechnungen 2022 anzuwenden. Daraus resultieren je nach Konstellation die eine oder andere Änderung. Wir werden dieses Thema im Rahmen unseres quartalsweise erscheinenden Newsletters für das erste Quartal 2023 verstärkt thematisieren.

Und es resultieren weitere Änderungen im 2023 – die uns am wesentlichsten erscheinenden stellen wir Ihnen ebenfalls kurz vor.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2023. Wir hoffen, dass Sie Ihre unternehmerischen Herausforderungen meistern und die gesteckten Ziele erreichen. Es würde uns freuen, Sie weiterhin oder neu auf diesem Weg begleiten zu dürfen.

## Sigrist Treuhand

Patrick Sigrist

Esther Balmer



# DIE BASIS

## FÜR EINE ERFOLG- REICHE NACH- FOLGEREGELUNG

Jeder und jede Unternehmer\*in steht irgendwann vor der wahrscheinlich anspruchsvollsten Herausforderung ihrer unternehmerischen Tätigkeit – der Regelung der eigenen Nachfolge. Neben viel Psychologie spielen dabei unterschiedliche Disziplinen eine Rolle – Unternehmensbewertung, Erbrecht, Kauf- und Vertragsrecht bilden hierbei nur die Spitze des Eisbergs.

Ein zentraler Eckpfeiler für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung ist der betriebswirtschaftliche «Gesundheitszustand» der Unternehmung. Thomas Koller, Inhaber von Kollernext GmbH, listet in seinem online publizierten Artikel die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen treffend auf:

- Intakte Marktchancen der Unternehmung
- Erfolgversprechendes Geschäftsmodell
- Resilienz der Unternehmung
- Intakte Innovations- und Veränderungskultur
- Tragfähige Führungs- und Beziehungsstruktur



Sind die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist die Unternehmung «nachfolgefähig». Der zweite Eckpfeiler für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung rückt nun ins Zentrum: Die Finanzen.

Das liebe Geld ist neben psychologischen Aspekten nicht selten der entscheidende Grund, warum eine Nachfolgeregelung nicht erfolgreich von statten geht – es treten unter Umständen die nachfolgenden diagonal auseinanderdriftenden Interessen aufeinander:

#### **Unternehmer (Verkäufer)**

- Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises
- Möglichst geringe Beteiligung an der Finanzierung der Nachfolge
- Möglichst kurz dauernder Finanzierungsprozess
- Möglichst steueroptimierte Abwicklung des Transaktionsprozesses

#### **Nachfolger (Käufer)**

- Bezahlung eines möglichst geringen Kaufpreises (tiefer Kapitaleinsatz)
- Möglichst tiefe Fremdfinanzierung/möglichst schnelle Amortisation der Fremdfinanzierung
- Absicherung des bezahlten Kaufpreises durch vertragliche Klauseln (Earn-Out; Escrow-Klauseln)

#### **Fremdkapitalgeber (z. B. Banken)**

- Finanzierung eines möglichst geringen Kaufpreises
- Attraktive Verzinsung der gewährten Finanzierung
- Beteiligung des bisherigen Unternehmers an der Nachfolgefiananzierung
- Umfassende Sicherheiten/Gewährleistungen des Nachfolgers für die Finanzierung

Bei familieninternen Nachfolgen kommen zudem noch die Ansprüche der pflichtteilgeschützten Erben ins Spiel.

**Fazit:** Ansprüche hier, Ansprüche da – diese haben schon dem einen oder anderen Unternehmer\*in Ärger bereitet und Nerven gekostet. Unsere Empfehlung ist daher, die Nachfolge geplant und möglichst emotionslos und sachlich anzugehen, mit dem Ziel, dass die Unternehmung finanziell gut aufgestellt ist und der/die Unternehmer\*in finanziell ausgesorgt hat.

Doch was heisst finanziell gut aufgestellt bzw. ausgesorgt?

Wir definieren das wie folgt:

#### **Unternehmen**

- Ertragsstarke Unternehmung mit möglichst geringer Substanz (z. B. nur betriebsnotwendige Liquidität vorhanden)
- Geringer Investitionsbedarf

#### **Unternehmer\*in**

- Private Vermögensbildung abgeschlossen/ist auf Erlös aus Unternehmensverkauf grundsätzlich nicht angewiesen
- Geplanter Lebensstandard kann durch die erwarteten Renteneinkünfte sowie übrigen Einkünfte bzw. Vorsorge- und Sparkapitalien und übrigen Vermögenswerte problemlos gedeckt werden

Nun stellen sich viele die Frage: Kann der oben beschriebene Zustand durch systematische Planung erreicht werden? Wenn ja, über welchen Zeitraum?

Wir sagen ja – und glauben, dass das nachfolgende systematische Vorgehen den gewünschten Zustand herbeiführt:

- Der oder die Unternehmer\*in braucht eine klare Unternehmensvision:  
Wo will ich mit meiner Unternehmung hin? Wie sieht meine Unternehmung im Idealfall aus?
- Auf dem Weg dahin sollte der oder die Unternehmer\*in die betriebsnotwendigen Investitionen stets vornehmen
- Am Zielzustand der Unternehmung anbelangt (Annahme, dass die Unternehmung profitabel ist d.h. dass der erwirtschaftete Gewinn die Auszahlung eines marktgerechten Unternehmerlohnes zulässt und darüber hinaus eine Verzinsung des investierten Eigenkapitals ermöglicht) sollte sich der oder die Unternehmer\*in eingehend mit seiner persönlichen Vermögenssituation beschäftigen: Decken die Einkünfte meinen Lebensstandard ab? Sind privat hohe Investitionen geplant wie beispielsweise die Anschaffung eines Eigenheims? Habe ich Kinder, welche ich zukünftig während Ihrer Ausbildungszeit unterstützen darf?
- Resultiert aus der obenstehenden Analyse ein Überschuss, so empfehlen wir, den wirtschaftlichen Übergewinn aus der Unternehmung (Free Cash Flow) steueroptimiert in die berufliche Vorsorge des Unternehmers zu überführen (Lohn- und Dividendenbezug bei gleichzeitigem BVG-Einkauf, Aufbau einer Säule 3a-Vorsorge sowie einer steuerkonformen Kadervorsorge wie beispielsweise einer Vorsorgelösung 1e, etc.)

Das oben beschriebene Vorgehen führt dazu, dass die Unternehmung «finanziell» leicht bleibt und die finanziellen Reserven beim Unternehmer, resp. der Unternehmerin gebildet werden.



Im Idealfall 10 Jahre vor der geplanten Pensionierung lohnt sich ein Blick in die entfernte Zukunft. Wie sieht meine Vermögenssituation aktuell aus? Wie sieht meine Vorsorge- und Risikosituation aus? Wann soll ich meine Vorsorgegelder aus der Säule 3a beziehen? Soll ich eine BVG-Rente oder einen Kapitalbezug wählen? Ist gar ein Split von beidem möglich? Wie steht es um meine AHV-Rente? Und was hat dieses oder jenes Vorgehen für eine Auswirkung auf meine steuerliche Situation?

Alle diese Fragen können mit einer auf den oder die Unternehmer\*in zugeschnittenen Finanz- und Vorsorgeplanung beantwortet werden.

Die politisch interessierten Leserinnen und Leser werden sich jetzt fragen: Ist nicht eine Reform der beruflichen Vorsorge pendent? Verlangt nicht die politische Linke bei der 2. Säule ein Umlageverfahren (d. h. Umverteilung) wie bei der 1. Säule anstatt des bisherigen Kapitaldeckungsprinzips.

Ja, es steht eine BVG-Reform an. Steuerplanerisch dürfte die eine oder andere interessante Möglichkeit zur Steueroptimierung mit Blick auf die gestaffelten Kapitalbezüge dahinfallen. Aber nein – solange die Schweiz ein Land ist, welches auf «Wettbewerb» setzt und dem Leistungsprinzip gebührend Rechnung trägt, solange dürfte ein Umlageverfahren bei der beruflichen Vorsorge politisch nicht mehrheitsfähig sein. Die Attraktivität der beruflichen Vorsorge dürfte trotz einiger steuerlichen Verschärfungen ungebrochen bleiben.

Und nun ist es soweit – mit einer soliden Altersvorsorge im Rücken und einer finanziell und betriebswirtschaftlich gut aufgestellten Unternehmung gehen Sie – liebe Unternehmer\*innen – Ihre Nachfolge mit einem entspannten Lächeln und einem guten Bauchgefühl an.





# ZEBRA

**EIN NETZWERK  
JUNGER  
UNABHÄNGIGER  
TREUHÄNDER IST  
ENTSTANDEN**



zebra

### **Ein Zusammenschluss gleichgesinnter Zebras**

Die Geschichte von Zebra beginnt lange vor ihrer offiziellen Gründung im Herbst 2022. Franziska Kropf und Patrick Sigrist waren in der Vergangenheit beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt. Als sich abzeichnete, dass die skizzierte Nachfolge sowohl für Franziska als auch Patrick nicht mit ihren Vorstellungen einer modernen und agilen Treuhandhandunternehmung vereinbar ist, haben sich beide mit eigenen Unternehmen selbständig gemacht. Patrick startete im Spätherbst 2021, Franziska im Sommer 2022. Die beiden Gründer\*innen führen ihre Unternehmen komplett unabhängig voneinander nach eigenen Vorstellungen, jedoch mit ähnlichen Werten und einem vergleichbaren Beratungsansatz. Dies verbindet – wissen doch beide, was sie aneinander haben.

Und diese Verbindung führte dazu, dass sie sich verstärkt Gedanken darüber machten, ob und wie sie diese Verbindung für eine vertiefte Zusammenarbeit nutzen könnten.

Die Ausgangslage für die Zusammenarbeit im Rahmen von Zebra bildete die nachfolgende Analyse:

- Sowohl Franziska als auch Patrick verfügen über langjährige Erfahrung, eine vergleichbare Fachkompetenz, ähnliche Werte und ein vergleichbarer Beratungsansatz. Das Tätigkeitsgebiet der beiden überlagert sich, jedoch dürfte ein Entscheid eines potenziellen Neukunden, mit wem er zusammenarbeiten möchte, letztlich aufgrund der «höheren» Sympathiewerte gefällt werden. Somit stehen beide defacto in keinem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis
- Für «Einzelkämpfer» wird es zukünftig nicht einfacher werden – neben interessanten Chancen sind auch gewisse Risiken vorhanden
- Fachkompetenz im Treuhandbereich kann ab einer gewissen Stufe nur noch mit Erfahrung verbessert bzw. aufrecht erhalten werden. Durch nachgelagerte Analyse von komplexen Praxisfällen kann diese Fachkompetenz gestärkt werden.
- Das Umfeld für Unternehmer\*innen ist heute sehr anspruchsvoll. Neben dem Tagesgeschäft müssen auch andere Disziplinen systematisch bearbeitet werden wie z. B. das Marketing sowie das Verfolgen von technischen und regulatorischen Entwicklungen. Werden diese nebengelagerten Disziplinen vernachlässigt, kann dies dazu führen, dass das Unternehmen am Markt bei Neukunden und neuen Mitarbeitern nicht wahrgenommen wird. Werden Sie zu extensiv bearbeitet, kann es sein, dass das Tagesgeschäft darunter leidet, mit entsprechendem Rückgang der angestrebten Beratungsqualität.

Aufgrund der Analyse kamen beide zum Schluss: Ja, wir können voneinander profitieren und Synergien nutzen – der Entscheid zur Gründung von Zebra war gefallen. Was Zebra ist und was Zebra tut, das illustriert am besten das zusammen erstellte Leitbild.

- Wir sind ein Netzwerk von unabhängigen, inhabergeführten Treuhand- und Informatikunternehmen in der Schweiz
- Wir fördern gegenseitig unsere fachliche Kompetenz, in dem wir unsere Erfahrungen austauschen und regelmässig Weiterbildungen durchführen, die auf konkreten Praxisfällen basieren
- Wir führen gemeinsam eine hochwertige Produktezyklopädie, welche für alle angeschlossene Mitglieder zugänglich ist
- Wir verfolgen und analysieren gemeinsam die regulatorischen und technischen Veränderungen je Fachgebiet und leiten die entsprechenden Massnahmen für unsere Unternehmen ab
- Wir helfen uns gegenseitig bei der Qualitätssicherung der erbrachten Dienstleistungen
- Wir unterstützen uns gegenseitig mit fachlichen Marketingmassnahmen, wie beispielsweise dem Verfassen von Kundeninfos und Newsletter zu aktuellen Themen



Die Fachartikel in der vorliegenden Kundeninformation wurden unter Hochdruck im Netzwerk von Zebra erstellt – es freut uns besonders, dass Sie zu den ersten Leser\*innen der Früchte unserer Zusammenarbeit gehören.

Zukünftig planen wir, Sie im Rahmen eines vierteljährlich erscheinenden Newsletters über Neuigkeiten und aktuelle Themen zu informieren.

Die technische Neuerung und die Möglichkeiten zur Automatisierung und Digitalisierung verschiedener Prozesse schreiten voran. Wir verfolgen und testen die Entwicklungen mit Argusaugen. Wenn diese Marktreife erreicht haben und wir den Kundennutzen klar erkennen können, werden wir Sie gerne mittels kurz gehaltenen Erklärvideos über diese Entwicklung informieren.

Zurzeit besteht unsere Herde aus zwei Zebras – es kann jedoch gut sein, dass 2023 das eine oder andere gleichgesinnte Zebra dazustossen wird.

Unser Webauftritt wird demnächst online gehen – weitere Informationen finden Sie dann auch unter

**ZEBRA-TREUHAND.CH**





# AKTUALITÄTEN, ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN

## DAS NEUE AKTIENRECHT

### Einleitung

Nach einem langen Hindernisparcours tritt das revidierte Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Kraft. In den letzten Jahren wurden bereits einzelne Anpassungen im Aktienrecht vorgenommen, wie beispielsweise das Rechnungslegungsrecht (2013) oder die Anpassungen aufgrund von Initiativen wie beispielsweise der «Abzockerinitiative».

Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen nun die unseres Erachtens wichtigsten Änderungen für KMU-Unternehmen darstellen und kurz erläutern. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2023. Konkret heisst das, dass für Jahresabschlüsse, welche nach dem 1. Januar 2023 genehmigt werden, bereits die neuen gesetzlichen Vorgaben gelten.

Zu einzelnen Themen werden wir später im Jahr 2023 noch ausführlicher eingehen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auf Aktiengesellschaften, gelten jedoch auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## **Kapitalschutz**

Der bisherige Artikel 725 OR, welcher die Pflichten des Verwaltungsrates bei einem hälftigen Kapitalverlust und bei einer Überschuldung regelte, wurde mit dem Aspekt der Zahlungsunfähigkeit erweitert. Damit wird nicht mehr nur die Kapitalseite berücksichtigt, sondern auch die Liquidität der Unternehmung.

Gemäss neuem Artikel 725 OR ist der Verwaltungsrat explizit verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Bei begründeter Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sind geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Sofern notwendig, sind auch Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, resp. der Generalversammlung zu beantragen oder nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung zu stellen. Dabei hat der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile zu handeln.

Im Falle eines hälftigen Kapitalverlustes hat der Verwaltungsrat wie bisher die Pflicht, Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes zu treffen und soweit erforderlich, weitere Sanierungsmassnahmen der Generalversammlung zu beantragen.

Auch die Pflichten im Falle einer Überschuldung sind in den Grundsätzen ähnlich geblieben. Der Verwaltungsrat hat im Falle einer Überschuldung eine Zwischenbilanz zu erstellen. Dabei kann neu jedoch auf die Erstellung einer Zwischenbilanz zu Liquidationswerten verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist. Ist die Fortführung nicht mehr gegeben, hat der Verwaltungsrat den Konkursrichter zu benachrichtigen.

Neu ist hingegen, dass die Zwischenabschlüsse auch dann durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden müssen, wenn die Gesellschaft aufgrund der Grössenverhältnisse auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

In der Praxis dürfte die Schwierigkeit allerdings darin bestehen, einen Revisor zu finden, der diese Prüfung durchführt. Anders als bei der gesetzlichen Revisionsstelle gilt der beauftragte Revisor nicht als Organ der Gesellschaft, dennoch obliegen ihm die sekundären Anzeigepflichten, wenn der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nachkommt.

Auf die Benachrichtigung des Richters kann nach wie vor verzichtet werden, wenn ausreichende Rangrücktritte vorliegen. Neu ist auch eine stille Sanierung möglich, solange diese innert 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften (Zwischen-)Abschlüsse möglich ist und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet sind.

## **Reservezuweisung und Verlustverrechnung**

Die Kapital- und Gewinnreserven wurden bezüglich Zuweisung und Verwendung im neuen Aktienrecht präzisiert.

Kapitalreserven dürfen erst dann an Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. Bei Holdinggesellschaften beträgt der Schwellenwert 20% des eingetragenen Aktienkapitals.



Der gesetzlichen Reserven sind weiterhin 5% des Jahresgewinnes zuzuweisen, bis diese zusammen mit den gesetzlichen Kapitalreserven 50% des Aktienkapitals betragen, resp. 20% bei Holdinggesellschaften. Liegt ein Verlustvortrag vor, ist dieser vor der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven zu beseitigen. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Reserven erfolgt sind. Eine zusätzliche Reservezuweisung auf der sogenannten Superdividende entfällt.

Freiwillige Gewinnreserven dürfen gemäss Art. 673 OR nur gebildet werden, wenn diese für das dauernde Gedeihen des Unternehmens gerechtfertigt sind und im Interesse aller Aktionäre stehen, oder wenn die Bildung in den Statuten vorgesehen ist. Viele Statuten dürften dabei die Bildung von freiwilligen Reserven ermöglichen. Bei Gesellschaften mit mehreren Aktionären empfiehlt es sich, eine allfällige Bildung von freiwilligen Reserven zu begründen und dies entsprechend zu protokollieren.

Im Falle von Verlusten wurde in Art 674 OR festgelegt, in welcher fixen Reihenfolge diese verrechnet werden müssen:

1. mit dem Gewinnvortrag
2. mit den freiwilligen gesetzlichen Reserven
3. mit der gesetzlichen Gewinnreserve
4. mit der gesetzlichen Kapitalreserven

Anstelle der Verrechnung mit den gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserven können verbleibende Verluste auch auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

### **Zwischendividende**

Mit dem neuen Aktienrecht ist es möglich, aus dem laufenden Ergebnis eine Zwischendividende auszuschütten. Dazu ist es notwendig, einen Zwischenabschluss zu erstellen. Der Zwischenabschluss unterliegt dabei den gleichen Vorschriften wie der Jahresabschluss und beinhaltet die Bilanz, Erfolgsrechnung und den Anhang. Im Anhang ist der Zweck des Zwischenabschlusses sowie wesentliche Einflüsse offenzulegen (z. B. Saisonalität). Der Zwischenabschluss muss von der Revisionsstelle geprüft werden, ausser es liegt ein Opting-out vor oder alle Aktionäre stimmen der Ausrichtung der Zwischendividende zu und es findet keine Gefährdung der Forderungen der Gläubiger statt.

Der Gewinnverwendungsantrag für die Zwischendividende unterliegt den gleichen Reservebildungsvorschriften wie bei einer Dividendenausschüttung im Jahresabschluss.

Die ausgeschüttete Zwischendividende ist im Jahresabschluss als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen.

## **Mitwirkungsrecht für Aktionäre**

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Mitwirkungsrechte der Aktionäre von börsenkotierten Unternehmen. Bei nicht-kotierten Unternehmen wurde einzig der Schwellenwert für das Traktandierungs- und Antragsrecht von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert. Die Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalversammlung oder für die Durchführung einer Sonderuntersuchung liegen weiterhin bei 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen.

## **Einsatz elektronischer Mittel**

Sofern es die Statuten bereits vorsehen, dürfen General- und Gesellschafterversammlungen neu auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Generalversammlungen ab dem 1. Januar 2023 wie folgt durchgeführt werden können:

- virtuell ohne Tagungsort (statutarische Grundlage)
- an verschiedenen Orten gleichzeitig (elektronische Ausübung von Aktionärsrechten)
- im Ausland (statutarische Grundlage)
- auf schriftlichem Weg

Zu beachten ist jedoch, dass die meisten Statuten diese Möglichkeiten noch nicht vorsehen. Für die Durchführung einer virtuellen Versammlung wird eine Statutenrevision nötig sein.

Bei der Durchführung einer elektronischen Versammlung muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass:

- die Identität der Teilnehmer festgestellt werden kann
- die Voten unmittelbar übertragbar sind
- die Antragsstellung und Diskussionsbeteiligung sichergestellt sind
- das Abstimmungsverhältnis unverfälscht ermittelt werden kann

## **Fazit**

Die Aktienrechtsrevision hat unseres Erachtens keine bahnbrechenden Neuerungen für KMU gebracht. In einzelnen Teilen konnten Präzisierungen angebracht werden, welche sich in weiten Teilen mit der bisher bereits gelebten Praxis decken. Auch die Pflichten des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit sind zwar neu im Gesetz, sollten aber für pflichtbewusste Verwaltungsräte in der Praxis keine bedeutende Neuerung darstellen.

Eine wichtige Neuerung ist sicherlich die Prüfpflicht für Unternehmen, die einen hälftigen Kapitalverlust oder eine Überschuldung ausweisen. In der Praxis dürfte hier die Schwierigkeit bestehen, einen Revisor zu finden, der die Prüfung innert angemessener Frist durchführt. Der Treuhänder des Vertrauens darf diese Prüfung aufgrund der Unabhängigkeitsvorschriften nicht durchführen.

Inwiefern die Zwischendividende von Belang sein wird, wird sich zeigen. Im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen dürfte dies vor allem hinsichtlich der Steuerplanung des Inhabers, resp. Mehrheitsaktionärs von Interesse sein.

# WEITERE NEUERUNGEN PER 1. JANUAR 2023

## **Erbrecht**

Das neue Erbrecht beinhaltet einige wichtige Neuerungen, die es dem Erblasser erlauben, freier über sein Vermögen zu verfügen. So sind beispielsweise die Eltern nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Der Pflichtteil der Nachkommen wurde von 75% auf 50% reduziert.

Des Weiteren fallen neu auch die Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a bei Banken nicht mehr in den Nachlass, sondern werden direkt an die Begünstigten ausbezahlt. Bisher war dies in der Rechtsprechung unklar und galt teilweise nur für Vorsorgeguthaben bei einer Versicherungseinrichtung. Für die Berechnung des Pflichtteils werden die Ansprüche aus der Säule 3a jedoch mitberücksichtigt.

Bezüglich Erbschaftssteuern ändert sich vorderhand nichts. So ist die Begünstigung eines Lebenspartners nach wie vor kantonal unterschiedlich geregelt und wird nur in wenigen Kantonen privilegiert behandelt.

Bisherige Erbverträge und Testamente bleiben weiterhin gültig. Es kann sich aber lohnen, bestehende Testamente zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **Höchstabzüge Säule 3a**

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge wird per 1. Januar 2023 wie folgt angepasst:

- Höchstabzug für Steuerpflichtige mit 2. Säule:  
**CHF 7056**
- Höchstabzug für Steuerpflichtige ohne 2. Säule:  
**CHF 35 280**, resp. max. 20% des Erwerbseinkommens

## **Arbeitslosenversicherung**

Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung sollte sich per Ende 2022 soweit erholt haben, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt.

Somit wird auf Lohnanteilen von mehr als CHF 148 200 pro Jahr kein ALV-Abzug mehr vorgenommen. Auch der entsprechende Arbeitgeberbeitrag entfällt.

Die Änderungen sind auch auf der Beiliegenden Übersicht der Sozialversicherungen ersichtlich.

Für weitere Anpassungen bei den Sozialversicherungen verweisen wir an dieser Stelle auf die Merkblätter 2023.

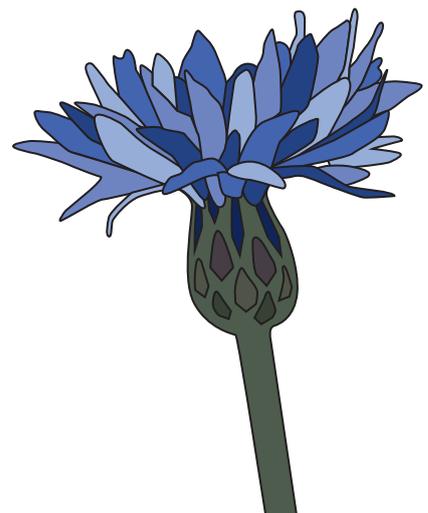
# PERSONELLE ÄNDERUNGEN

## Eintritt Esther Balmer

Per 1. November 2022 trat Frau Esther Balmer (geboren 1992) mit einem Arbeitspensum von 80 % in die Sigris Treuhand als Sachbearbeiterin ein.

Frau Balmer absolvierte ursprünglich eine Banklehre bei einer Regionalbank und arbeitete später mit einem kurzen Abstecher zum ehemaligen Lehrbetrieb im familieneigenen Betrieb mit Verantwortlichkeit für Rechnungswesen und Personal. Daneben absolvierte Sie diverse berufsbegleitende Weiterbildungen, per Anfang März 2022 startete Sie die anspruchsvolle Weiterbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen.

Seit dem Start von Sigris Treuhand im November 2021 hat Sie im Hintergrund administrative Unterstützung geleistet.



# MERKBLATT 2023

## TEIL 1

### SÄTZE UND GRENZWERTE FÜR SOZIAL- VERSICHERUNGEN PER 1. JANUAR 2023

(Stand 7. Dezember 2022; Änderungen vorbehalten)

#### Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in %)

	2023	2022
AHV	8.70	8.70
IV	1.40	1.40
EO	0.50	0.50
<b>Total</b>	<b>10.60</b>	<b>10.60</b>
ALV bis CHF 148 200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148 201 pro Jahr	entfällt ab 1. Januar 2023	1.00

#### Grenzwerte (in CHF)

		2023	2022
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16 800	16 800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2 300	2 300
	Mindestbeiträge Nichterwerbs- und Selbstständiger	514	503
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	22 050	21 510
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3 675	3 585
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	88 200	86 040
	Koordinationsabzug	25 725	25 095
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	62 475	60 945
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148 200	148 200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	7 056	6 883
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	35 280	34 416

## MWST-SÄTZE

	2023	2022
Normalsatz	7.7%	7.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%

## TEIL 2

### ZINSSÄTZE 2022 FÜR DIE BERECHNUNG GELDWERTER LEISTUNGEN<sup>1</sup>

#### Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)

Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25–0.50 <sup>2</sup>
	Mindestens	0.25

#### Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)

		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
Liegenschaftskredite	Rest	1.75	2.25
	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3.00 <sup>3</sup>
Betriebskredite <sup>3</sup>	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2.50 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidg. Steuerverwaltung im Januar 2023 unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

<sup>2</sup> Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

<sup>3</sup> Ab CHF 1 Mio. 1.00% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.75%

<sup>4</sup> Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

## KAPITALISIERUNGSZINSFUSS FÜR DIE BEWERTUNG VON WERTPAPIEREN OHNE KURSWERT FÜR DIE VERMÖGENSSTEUER

(Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Kapitalisierungszinsfuss	9.50	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00	7.50%
Grenzrendite	1.80%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.50%

## ZINSSÄTZE AUF DEM INVESTIERTEN EIGENKAPITAL, NACH ART 18 AHVV, BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN ART. 18 RAVS

2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
0.00%	0.00%	0.00%	0.50%	0.50%	0.00%	0.50%



# IHRE ANSPRECHPARTNER



**Patrick Sigrist**  
Geschäftsführer  
Dipl. Treuhandexperte  
[patrick.sigrist@sigrist-treuhand.com](mailto:patrick.sigrist@sigrist-treuhand.com)



**Esther Balmer**  
Sachbearbeiterin Treuhand  
[esther.balmer@sigrist-treuhand.com](mailto:esther.balmer@sigrist-treuhand.com)

